Leasingvertrag
Los 1 – Business-Notebooks

Befristete Gebrauchsüberlassung im Wege des Operating Leasing

Auftraggeber: Das Saarland, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, vertreten durch das IT-Dienstleistungszentrum, dieses vertreten durch den Leiter, Virchowstraße 7, 66119

Bedarfsstelle: Finanzamt Saarbrücken II, Mecklenburgring 23, 66121 Saarbrücken, Deutschland

Vertragsnummer Auftraggeber: 5136_1/2026

Aktenzeichen / Kennung: O 2152-4#007 2026/059295

Auftragnehmer: [nach Zuschlag zu ergänzen]

Aktenzeichen / Kennung Auftragnehmer: [nach Zuschlag zu ergänzen]

1 Vertragsgegenstand

Der Leasinggeber überlässt dem Auftraggeber 215 Business-Notebooks einschließlich der jeweils erforderlichen Netzteile gem. Leistungsbeschreibung zur befristeten Nutzung.

Die Geräte werden vom Leasinggeber in der vom Auftraggeber bestellten und in der Leistungsbeschreibung sowie im bezuschlagten Angebot konkret bezeichneten Ausstattung bereitgestellt.

Das Eigentum an den Geräten verbleibt während der Vertragslaufzeit beim Leasinggeber. Ein Eigentumsübergang findet nicht statt, sofern nicht nach Maßgabe dieses Vertrags eine gesonderte Kaufvereinbarung geschlossen wird.

Die Grundlaufzeit des Vertrags beträgt 60 Monate. Dazu hat der Auftraggeber die einseitige Option, den Vertrag zwei mal um jeweils 12 Monate zu verlängern.

2 Technische Anforderungen und Geräteidentität

Die Geräte müssen sämtliche technischen Mindestanforderungen der Leistungsbeschreibung erfüllen. Maßgeblich sind insbesondere die dort festgelegten Anforderungen an Prozessorleistung, Arbeitsspeicher, Massenspeicher, Display, Anschlüsse, Netzwerk/Funk, Mobilfunk, Multimedia, Tastaturlayout und Betriebssystem.

Der Leasinggeber hat das konkret angebotene Modell, die Produktnummer, die Seriennummern und die wesentlichen technischen Daten je Gerät in geeigneter elektronischer Form zu dokumentieren.

Die Geräte müssen während der Vertragslaufzeit technisch identisch nachlieferbar sein. Für bis zu 20 % des benannten Bedarfs müssen technisch identische Geräte zu den vereinbarten Konditionen nachgeliefert werden können. Ist ein Modell nicht mehr verfügbar, darf nur ein gleich- oder höherwertiges und kompatibles Nachfolgemodell nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers eingesetzt werden.

3 Vorinstallierte Betriebssystemsoftware und Nutzungsrechte

Die Geräte sind jeweils mit Windows 11 Professional 64-Bit als vorinstallierter Betriebssystemsoftware mit OEM-Lizenz zu liefern. Für die Überlassung und Nutzung dieser vorinstallierten Betriebssystemsoftware gelten die

EVB-IT Überlassungs-AGB (Typ A), Version 3.0.0 vom 01.03.2026, ausschließlich ergänzend und nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

Die Regelungen dieses Leasingvertrags zu Leasinglaufzeit, Nutzungsdauer, Rückgabe, Kaufoption, Reparatur, Austauschgerät, Mängelhaftung, Garantie, Vergütung und Rangfolge gehen den EVB-IT Überlassungs-AGB (Typ A) vor. Soweit die EVB-IT Überlassungs-AGB (Typ A) eine dauerhafte Überlassung oder dauerhafte Nutzungsrechte vorsehen, gelten sie im Rahmen dieses Leasingvertrags nur für die jeweilige Leasinglaufzeit, sofern der Auftraggeber die Kaufoption nicht ausübt.

Bei Ausübung der Kaufoption gelten die besonderen Regelungen dieses Leasingvertrags zum Fortbestand oder zur Neueinräumung der Nutzungsrechte. Die Rechte an der Standardsoftware sind dem Auftraggeber nach Ziffer 3.1 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) für die Dauer der jeweiligen Leasinglaufzeit unwiderruflich, unkündbar, örtlich unbeschränkt und in jeder beliebigen Hard- und Softwareumgebung zu verschaffen, soweit nicht für Open-Source-Software* nach Ziffer 3.2 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) die vom Rechteinhaber vorgegebenen Lizenzbedingungen gelten. Die Nutzungsrechte enden mit Ablauf der jeweiligen Leasinglaufzeit, sofern der Auftraggeber die Kaufoption nicht ausübt; die Regelungen zur Fortführung oder Neueinräumung der Nutzungsrechte bei Ausübung der Kaufoption bleiben unberührt. Eine andere Edition, eine lediglich zeitlich befristete Lizenz, eine reine Upgrade-Berechtigung ohne gültige Basislizenz oder ein kostenpflichtiges Abonnement sind nicht zulässig.

Der Leasinggeber hat im Angebot für jedes Gerät beziehungsweise jede Gerätekategorie den Hersteller, die genaue Produkt- und Lizenzbezeichnung, den Lizenztyp, das Aktivierungsverfahren sowie den Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte anzugeben. Die Aktivierung darf nicht von einem Microsoft-Konto, Herstellerkonto oder sonstigen Zugang des Leasinggebers abhängig sein. Die vom Leasinggeber bereitgestellte Lizenz darf keine Bedingungen enthalten, die die nach dem Vertrag vorausgesetzte Nutzung oder die gemeinsame Nutzung der Software mit anderer beim Auftraggeber eingesetzter Software verbieten, soweit diese Nutzung vertraglich vorausgesetzt ist.

Der Auftraggeber und die von ihm berechtigten Nutzer dürfen die Betriebssystemsoftware im nach Ziffer 3.1 EVB-IT Überlassungs-AGB (Typ A) geschuldeten Umfang während der Leasinglaufzeit nutzen. Der Auftraggeber darf ein eigenes Standard- oder Behörden-Image verwenden, die Software neu installieren und die Geräte in eine eigene Domäne oder ein eigenes Gerätemanagement aufnehmen. Abweichend von den Ziffern 8.3 und 8.4 der EVB-IT Überlassungs-AGB (Typ A) schränkt eine solche Nutzung oder Änderung Mängelansprüche nur ein, soweit sie für den geltend gemachten Mangel ursächlich ist; die Installation vom Hersteller verfügbar gemachter neuer Programmstände* bleibt hiervon unberührt. Der Leasinggeber hat hierfür erforderliche Treiber, Wiederherstellungsinformationen und technische Aktivierungshinweise spätestens mit der Lieferung kostenfrei bereitzustellen.

Die Nutzungsrechte an der vorinstallierten Betriebssystemsoftware sind für die Dauer der jeweiligen Leasinglaufzeit unwiderruflich, unkündbar, örtlich unbeschränkt und in jeder beliebigen Hard- und Softwareumgebung ausübbar. Dies gilt auch nach Reparatur, Mainboardtausch oder einem vollständigen Austauschgerät. Soweit das konkrete Lizenzmodell eine Gerätebindung vorsieht, hat der Leasinggeber sicherzustellen, dass dem Auftraggeber für jedes Ersatzgerät ohne zusätzliche Kosten die zur Nutzung während der verbleibenden Leasinglaufzeit erforderlichen gleichwertigen Nutzungsrechte verschafft werden. Die Rechteübertragung auf einen Dritten richtet sich nach Ziffer 3.9 EVB-IT Überlassungs-AGB (Typ A) und ist nur zulässig, soweit sie in diesem Leasingvertrag, im Rahmen der Kaufoption oder in einer sonstigen ausdrücklich zugelassenen Vertragsgestaltung vorgesehen ist.

Der Leasinggeber gewährleistet, dass die Geräte während der Leasinglaufzeit für die rechtmäßige Nutzung der angebotenen Windows-Version geeignet sind. Erforderliche Treiber, Firmware- und Sicherheitsaktualisierungen sowie neue Programmstände* der hardwarenahen Software sind bereitzustellen und zu installieren, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft oder zur Behebung eines Mangels erforderlich ist. Der Leasinggeber unterstützt den Auftraggeber bei lizenz- oder aktivierungsbedingten Problemen. Sämtliche hierfür

anfallenden Kosten sind mit der Leasingrate abgegolten, sofern sie nicht im Preisblatt ausdrücklich gesondert ausgewiesen sind.

Der Leasinggeber sichert zu, dass die bereitgestellte Software ordnungsgemäß lizenziert ist und der Auftraggeber sie während der Leasinglaufzeit im vertraglich vorgesehenen Umfang nutzen darf. Soweit ein Dritter Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die vertragsgemäße Nutzung der Software geltend macht, gelten ergänzend die Regelungen der Ziffer 9 EVB-IT Überlassungs-AGB (Typ A). Der Leasinggeber beschafft auf eigene Kosten die erforderlichen Rechte oder stellt eine rechtlich und funktional gleichwertige Ersatzlösung bereit, soweit dies nach den genannten Regelungen erforderlich ist.

Weitere vorinstallierte Software

Neben der ausdrücklich bezeichneten Betriebssystemsoftware darf nur solche weitere Software vorinstalliert werden, die im Angebot mit Hersteller, Produktbezeichnung, Version, Lizenzmodell, Nutzungsdauer, Aktivierungsverfahren, Update- und Supportumfang sowie sämtlichen einmaligen und laufenden Kosten angegeben ist. Für Open-Source-Software* sind zusätzlich die nach Ziffer 4.3 EVB-IT Überlassungs-AGB (Typ A) erforderlichen Lizenztexte, Hinweise, Quellcode- und sonstigen Unterlagen bereitzustellen. Testversionen, Werbeprogramme, nicht benötigte Herstellerkonten und kostenpflichtige Zusatz- oder Abonnementsoftware dürfen nicht vorinstalliert werden, sofern sie nicht ausdrücklich Bestandteil des bezuschlagten Angebots sind.

Die vorstehenden Regelungen ergänzen und konkretisieren die Regelungen zur vorinstallierten Betriebssystemsoftware. Für Standardsoftware gelten vorrangig die Nutzungsrechte nach Ziffer 3.1 EVB-IT Überlassungs-AGB (Typ A); für Open-Source-Software* gelten die Rechte und Pflichten nach den Ziffern 3.2 und 4.3 EVB-IT Überlassungs-AGB (Typ A).

Herstellerlizenzbedingungen gelten im Übrigen nur, soweit sie den zwingenden Nutzungsrechtsregelungen dieses Leasingvertrags und der EVB-IT Überlassungs-AGB (Typ A) nicht widersprechen oder diese beschränken.

Soweit Ziffer 3.1, Ziffer 3.7 oder Ziffer 3.9 der EVB-IT Überlassungs-AGB (Typ A) eine dauerhafte Überlassung, dauerhafte Nutzungsrechte oder eine Übertragung voraussetzen, gelten die leasingtypischen Regelungen dieses Vertrags zu Laufzeit, Rückgabe und Kaufoption vorrangig. Nicht im Angebot oder Preisblatt ausgewiesene Lizenz-, Aktivierungs-, Update-, Support- oder Verlängerungskosten werden nicht vergütet. Softwarekosten dürfen nicht zugleich in der Leasingrate und in sonstigen Vergütungen angesetzt werden. Die technische Unterstützung bei Aktivierungs-, Treiber-, Firmware- und Kompatibilitätsproblemen sowie die Behandlung solcher Probleme im Rahmen von Reparatur und Austausch richten sich ergänzend nach diesem Leasingvertrag.

4 Teststellung und Abnahme

Der Leasinggeber stellt vor der Serienlieferung zwei Testgeräte für die Durchführung der vom Auftraggeber vorgesehenen Funktionstests bereit.

Der Zuschlag wird erst nach erfolgreicher Prüfung der Testgeräte und schriftlicher oder elektronischer Freigabe durch den Auftraggeber erteilt.

Die Abnahme der jeweiligen Geräte erfolgt nach Lieferung und Prüfung auf Vollständigkeit, äußerlich erkennbare Schäden, technische Konformität und Funktionsfähigkeit. Über die Abnahme kann ein Abnahmeprotokoll erstellt werden. Der Leasinggeber liefert die Geräte an den jeweiligen Standort des Leasingnehmers.

Eine Abnahme einzelner Geräte lässt die Rechte des Auftraggebers wegen bei der Abnahme nicht erkennbarer Mängel unberührt.

5 Laufzeit, Liefertermin und Beginn der Leasingzahlungen

Der Vertrag beginnt mit Zuschlagserteilung.

Der Bestplatzierte Bieter im jeweiligen Los hat vor Zuschlagserteilung Testgeräte bereitzustellen. Nach erfolgreichem Abschluss der vierwöchigen Testphase und schriftlicher Freigabe durch den Auftraggeber wird der Zuschlag erteilt, nachdem die Wartefrist von 10 Kalendertagen gem. § 134 GWB abgelaufen ist. Nach Zuschlagserteilung ist der gesamte Lieferumfang innerhalb von 8 Wochen zu liefern. Die Zuschlagserteilung ist aktuell für den Zeitraum von Ende Januar bis Mitte Februar vorgesehen.

Die Leasinglaufzeit beträgt 60 Monate ab Abnahme des jeweiligen Geräts. Dazu hat der Auftraggeber die einseitige Option, den Vertrag jeweils um zwei mal 12 Monate zu verlängern. Für später abgenommene Geräte beginnt die Laufzeit jeweils mit deren Abnahme, sofern im Preisblatt nichts Abweichendes geregelt ist.

Leasingraten werden für ein Gerät erst ab dessen Abnahme geschuldet. Für Testgeräte fällt keine Leasingrate an.

Eine ordentliche Kündigung während der vereinbarten Mindestlaufzeit ist ausgeschlossen, soweit dieser Vertrag nichts Abweichendes bestimmt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

6 Leasingrate und Zahlungsbedingungen

Die monatliche Leasingrate ergibt sich aus dem bezuschlagten Preisblatt. Sie umfasst auch sämtliche Kosten für die während der Leasinglaufzeit geschuldeten Nutzungsrechte an der vorinstallierten Betriebssystemsoftware und sonstiger ausdrücklich angebotener vorinstallierter Software, einschließlich Aktivierung, erforderlicher Updates und lizenzbezogener Unterstützung.

In der Leasingrate enthalten sind insbesondere die Kosten für Bereitstellung, Lieferung, Standardverpackung, Eigentumsverwaltung und Rücknahme am Vertragsende, soweit dieser Vertrag nichts Abweichendes regelt.

Nicht gesondert ausgewiesene Kosten werden nicht vergütet. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

Die Leasingrate ist monatlich zum Monatsersten fällig. Die erste Rate wird frühestens nach Abnahme des jeweiligen Geräts fällig.

Eine Anpassung der Leasingrate während der vereinbarten Laufzeit ist ausgeschlossen, soweit im Vertrag oder im Preisblatt keine ausdrücklich zugelassene Regelung enthalten ist.

7 Gesetzliche Mängelhaftung

Der Leasinggeber haftet für Sach- und Rechtsmängel der überlassenen Business-Notebooks sowie der vorinstallierten Betriebssystemsoftware nach Maßgabe dieses Leasingvertrags, der vereinbarten Leistungsbeschreibung, der einbezogenen EVB-IT Überlassungs-AGB (Typ A) und der gesetzlichen Vorschriften. Die gesetzlichen Mängelansprüche des Auftraggebers richten sich gegen den Leasinggeber als Vertragspartner und bestehen unabhängig von der nachfolgend geregelten Garantie. Die Regelungen der Ziffer 8 der EVB-IT Überlassungs-AGB (Typ A) gelten für die vorinstallierte Betriebssystemsoftware nur ergänzend; sie verkürzen weder die gesetzlichen Mängelansprüche noch die in diesem Leasingvertrag vereinbarten Fristen, Service-Level oder Garantieleistungen.

Der Leasinggeber darf den Auftraggeber zur Wahrnehmung dieser Ansprüche nicht ausschließlich auf den Gerätehersteller oder einen Servicepartner verweisen. Die gesetzlichen Mängelansprüche bleiben auch bei einer Abwicklung durch den Gerätehersteller oder einen Servicepartner gegenüber dem Leasinggeber bestehen.

Bei einem Mangel kann der Auftraggeber nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften insbesondere die Beseitigung des Mangels oder die Bereitstellung eines gleichwertigen, kompatiblen Austauschgeräts verlangen. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

8 Zusätzliche Garantie und Service

Zusätzlich zur gesetzlichen Mängelhaftung stellt der Leasinggeber sicher, dass für jedes geleaste Business-Notebook eine vollumfängliche Herstellergarantie für die Dauer von 60 Monaten ab Abnahme des jeweiligen Geräts besteht. Die Garantie besteht unabhängig von der gesetzlichen Mängelhaftung und gilt während der gesamten Leasinglaufzeit.

Die Garantieleistung wird durch den Gerätehersteller oder einen vom Hersteller autorisierten und zertifizierten Servicepartner erbracht. Die gesetzlichen Mängelansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

Der Service wird als Vor-Ort-Service am Aufstellungsort des jeweiligen Geräts im Inland erbracht.

Die Reaktionszeit beträgt höchstens einen Arbeitstag (Next Business Day) nach Eingang der Störungsmeldung. Arbeitstage sind Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage am Leistungsort.

Als Reaktion gilt spätestens der Erstantritt eines Technikers vor Ort oder die Behebung des Fehlers, sofern diese ohne Vor-Ort-Einsatz möglich ist.

Die Service-Level gelten sowohl für die Bearbeitung gesetzlicher Mängelansprüche als auch für Garantiefälle.

Sämtliche Kosten der geschuldeten Reparatur- und Garantieleistungen, insbesondere Anfahrt, Arbeitszeit, Ersatzteile, Austausch, Versand und Transport, sind mit der Leasingrate abgegolten.

9 Serviceorganisation und Störungsmeldungen

Der Leasinggeber benennt spätestens bei Lieferung eine zentrale Servicestelle sowie die erforderlichen Kontaktdaten.

Störungsmeldungen müssen mindestens telefonisch und per E-Mail oder über ein Ticketsystem möglich sein.

Der Leasinggeber bestätigt den Eingang jeder Störungsmeldung und teilt eine Ticketnummer mit.

Bei einer Reparatur oder Rücknahme eines Geräts sind gespeicherte Daten nach den Vorgaben des Auftraggebers und den geltenden datenschutzrechtlichen Anforderungen zu behandeln. Eine Datenlöschung oder Datenträgervernichtung darf nur nach Freigabe des Auftraggebers erfolgen.

10 Reparatur, Austausch und Ersatzgeräte

Die Reparatur erfolgt ohne Ausnahme vor Ort. Ist eine Reparatur vor Ort nicht möglich, ist ein gleichwertiges Ersatzgerät zur Verfügung zu stellen. Die Reparatur oder die Bereitstellung des Ersatzgerätshat ohne gesonderte Berechnung zu erfolgen. Bei der Reparatur oder der Rücknahme eines Geräts sind auf dem Gerät gespeicherte Daten nach den Vorgaben des Auftraggebers und den geltenden datenschutzrechtlichen Anforderungen zu behandeln. Eine Datenlöschung, Datenträgervernichtung oder Weitergabe von Zugangsdaten darf nur nach vorheriger Freigabe des Auftraggebers erfolgen. Die Durchführung der Reparatur oder Rückgabe

darf nicht von der Herausgabe personenbezogener Daten, Passwörter oder interner Zugangsdaten abhängig gemacht werden.

Die Reparatur oder die Bereitstellung des Ersatzgeräts ist unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang der Störungsmeldung, abzuschließen. Ist dies innerhalb dieser Frist nicht möglich, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber bis zur Wiederherstellung der Gebrauchstauglichkeit kostenfrei ein technisch gleichwertiges und kompatibles Leih- oder Austauschgerät bereitzustellen. Die Frist zur Reparatur oder zum Austausch lässt die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers unberührt.

Ist eine Reparatur vor Ort nicht möglich, hat der Leasinggeber das Gerät zur Reparatur mitzunehmen oder ein technisch gleichwertiges und kompatibles Austauschgerät bereitzustellen. Die Reparatur oder der Austausch ist unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang der Störungsmeldung, abzuschließen

Ein Austauschgerät muss die vertraglich vereinbarten Mindestanforderungen erfüllen und für die vorhandene IT-Umgebung des Auftraggebers geeignet sein.

Für die Dauer der Reparatur darf keine Leasingrate für ein nicht nutzbares Gerät erhoben werden, sofern der Auftraggeber nicht ein gleichwertiges Austauschgerät erhalten hat.

Bei einem Austauschgerät besteht mindestens die verbleibende Garantie- und Leasinglaufzeit des ursprünglichen Geräts fort. Die Seriennummern und der Geräteaustausch sind zu dokumentieren.

11 Gefahrtragung

Der Leasinggeber trägt bis zur Rückgabe das Risiko des zufälligen Untergangs und der zufälligen Beschädigung, soweit der Auftraggeber den Schaden nicht zu vertreten hat. Für nicht nutzbare Komponenten entfällt die Leasingrate, sofern keine gleichwertige Ersatzkomponente bereitgestellt wird. Die Ersatzkomponente ist für die verbleibende Leasinglaufzeit zu überlassen.12 Nutzung und Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber darf die Geräte während der Vertragslaufzeit bestimmungsgemäß und im Rahmen der Leistungsbeschreibung nutzen.

Der Auftraggeber hat die Geräte pfleglich zu behandeln und den Leasinggeber über Verlust, Diebstahl, erhebliche Beschädigung oder dauerhafte Funktionsstörungen unverzüglich zu informieren.

Bauliche Veränderungen oder der Einbau nicht freigegebener Komponenten bedürfen der vorherigen Zustimmung des Leasinggebers, soweit dies zur Wahrung von Garantie- oder Versicherungsansprüchen erforderlich ist.

Normale, vertragsgemäße Gebrauchsspuren begründen bei Rückgabe keinen Anspruch auf Minderwertausgleich.

13 Rückgabe am Ende der Laufzeit

Nach Ablauf der Leasinglaufzeit gibt der Auftraggeber die Geräte einschließlich des vereinbarten Zubehörs an den Leasinggeber zurück, sofern keine wirksame Verlängerungs- oder Kaufvereinbarung getroffen wurde. Mit der Rückgabe endet die Berechtigung des Auftraggebers zur Nutzung der vorinstallierten Betriebssystemsoftware und sonstiger ausschließlich für die Leasinglaufzeit eingeräumter Nutzungsrechte, soweit nicht zwingende gesetzliche oder vertragliche Rechte entgegenstehen. Der Auftraggeber entfernt vor der Rückgabe sein eigenes Standard- oder Behörden-Image sowie eigene Daten; der Leasinggeber darf die überlassenen Lizenzmedien und die vorinstallierte Software nur im zur Rücknahme, Prüfung, Löschung und Weiterverwertung erforderlichen Umfang verarbeiten.

Der Leasinggeber teilt dem Auftraggeber spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit die Rückgabeadresse, das Rückgabeverfahren und die erforderlichen Rückgabeunterlagen mit.

Der Leasinggeber trägt die Kosten der Abholung oder Rücksendung, soweit im Preisblatt keine abweichende, vorab bekannt gemachte Regelung enthalten ist.

Bei Rückgabe wird ein Rückgabeprotokoll erstellt. Der Leasinggeber darf nur solche Schäden oder Minderwerte geltend machen, die über die normale vertragsgemäße Abnutzung hinausgehen und im Rückgabeprotokoll nachvollziehbar dokumentiert sind.

Eine pauschale Nachberechnung nicht konkret nachgewiesener Schäden oder eine nachträgliche Änderung der Bewertungsmaßstäbe ist ausgeschlossen.

Nach Leasingende wird die Festplatte vom Leasingnehmer erworben und verbleibt bei ihm.

14 Verlängerungsoption

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Leasinglaufzeit nach Ablauf der Grundlaufzeit von 60 Monaten zweimalig um jeweils bis zu weitere 12 Monate zu verlängern.

Die Verlängerung erfolgt zu den im Preisblatt des Auftragnehmers für die Verlängerungsoption angebotenen monatlichen Leasingraten. Die vereinbarten Service-, Garantie- und sonstigen Leistungsbedingungen gelten während des Verlängerungszeitraums fort.

Der Auftraggeber übt die Verlängerungsoption spätestens drei Monate vor Ablauf der Grundlaufzeit in Textform gegenüber dem Auftragnehmer aus. Eine automatische Verlängerung findet nicht statt.

Die Verlängerungsoption begründet keinen Anspruch des Auftragnehmers auf ihre Ausübung. Eine Änderung der Verlängerungsrate oder sonstiger Vertragsbedingungen ist ausgeschlossen, soweit im Preisblatt keine ausdrücklich festgelegte Anpassungsregelung enthalten ist.

15 Kauf-Option

Der Auftraggeber ist berechtigt, die geleasten Geräte einschließlich des zugehörigen Zubehörs nach Ablauf der Leasinglaufzeit zu erwerben. Die Kaufoption kann frühestens drei Monate und spätestens vier Wochen vor Ablauf der Leasinglaufzeit in Textform ausgeübt werden.

Der Kaufpreis wird für jedes Gerät bzw. jede Gerätekategorie im Preisblatt als fester Betrag ausgewiesen. Der Kaufpreis umfasst sämtliche mit dem Eigentumsübergang verbundenen Kosten. Eine zusätzliche Bearbeitungs-, Übertragungs- oder sonstige Kaufgebühr wird nicht geschuldet.

Mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises geht das Eigentum an den betreffenden Geräten auf den Auftraggeber über. Die Geräte sind frei von Rechten Dritter zu übertragen.

Bei Ausübung der Kaufoption und vollständiger Zahlung des Kaufpreises hat der Leasinggeber sicherzustellen, dass die Nutzungsrechte an der vorinstallierten Betriebssystemsoftware und an sonstiger mit dem Gerät überlassener Standardsoftware für den Auftraggeber mindestens im nach diesem Vertrag geschuldeten Umfang fortbestehen oder dem Auftraggeber ohne zusätzliche Kosten neu eingeräumt werden. Die Nutzungsrechte müssen ab dem Eigentumsübergang nicht mehr auf die Leasinglaufzeit beschränkt sein, soweit dies nach dem konkreten Lizenzmodell für die erworbene Software zulässig ist. Die Lizenz darf nicht allein wegen des Eigentumsübergangs oder des Endes der Leasinglaufzeit erlöschen. Soweit das konkrete Lizenzmodell eine

Übertragung oder Fortführung nicht zulässt, hat der Leasinggeber auf eigene Kosten eine rechtlich und funktional gleichwertige Lizenz zu beschaffen.

Der Erwerb erfolgt im bei Ausübung der Kaufoption vorhandenen Zustand unter Berücksichtigung der vertragsgemäßen Abnutzung. Gesetzliche Rechte wegen bei Eigentumsübergang bestehender Mängel bleiben unberührt.

Wird die Kaufoption nicht ausgeübt, sind die Geräte nach Maßgabe dieses Vertrags zurückzugeben.

Wird die Kaufoption nicht ausgeübt, endet mit der Rückgabe die Berechtigung zur Nutzung der ausschließlich für die Leasinglaufzeit eingeräumten Software. Der Leasinggeber trägt die Verantwortung dafür, dass die Rücknahme und eine etwaige weitere Nutzung, Löschung oder Verwertung der Geräte und Software lizenzkonform erfolgt.

Die Verlängerungsoption und die Kaufoption können nicht gleichzeitig für denselben Vertragsgegenstand ausgeübt werden. Wird die Verlängerungsoption ausgeübt, kann die Kaufoption erst zum Ende des Verlängerungszeitraums ausgeübt werden. Wird die Kaufoption ausgeübt, endet die Leasingüberlassung mit dem Eigentumsübergang; eine weitere Verlängerung ist ausgeschlossen.

16 Unterlagen und Dokumentation

Der Leasinggeber übergibt spätestens bei der ersten Lieferung die technischen Datenblätter, Seriennummernlisten, Garantie-/Serviceinformationen und die Kontaktdaten der Servicestelle.

Änderungen der Serviceorganisation, des Herstellersupports oder der Garantieabwicklung sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

Der Leasinggeber dokumentiert auf Anforderung die erbrachten Serviceleistungen mit Gerätenummer, Ticketnummer, Eingang der Störungsmeldung, Fehlerbeschreibung, Beginn und Ende der Leistung sowie der getroffenen Maßnahme.

17 Vertragsbestandteile und Rangfolge

Bestandteile dieses Vertrags sind in folgender Rangfolge:

- 1. die Leistungsbeschreibung für Los 1 – Business-Notebooks;
- 2. die EVB-IT Überlassungs-AGB (Typ A), ausschließlich ergänzend für die Überlassung und Nutzung der Standardsoftware nach den Vorgaben in Ziff. 2 dieses Vertrags;
- 3. das bezuschlagte Preisblatt und Angebot des Leasinggebers;
- 4. sonstige ausdrücklich einbezogene Anlagen.
- Bei Widersprüchen zwischen diesem Leasingvertrag und den EVB-IT Überlassungs-AGB (Typ A) gehen die Regelungen dieses Leasingvertrags vor, insbesondere die Regelungen zu Leasinglaufzeit, Nutzungsdauer, Rückgabe, Kaufoption, Eigentum, Reparatur, Austauschgerät, Mängelhaftung, Garantie, Vergütung und Rangfolge. Die EVB-IT Überlassungs-AGB (Typ A) gelten nicht als eigenständige Regelung einer dauerhaften Softwareüberlassung außerhalb dieses Leasingvertrags.

Für die vorinstallierte Standardsoftware gilt ausschließlich die in diesem Vertrag bezeichnete Fassung der EVB-IT Überlassungs-AGB (Typ A) ergänzend; im Übrigen gelten solche Bedingungen nur im nach diesem Vertrag zulässigen Umfang und nicht, soweit sie die vertraglichen Rechte des Auftraggebers beschränken. Im Übrigen gelten sie nicht.

18 Rechnungen, Lieferanschrift, Ansprechpartner

Die Rechnungsadresse lautet wie folgt:

Landesamt für Zentrale Dienste

Virchowstraße 7

66119 Saarbrücken

Die Rechnung ist nach den Vorgaben der E-Rechnungsverordnung des Saarlandes elektronisch einzureichen.

In der Rechnung bzw. zur Rechnungserstellung ist die Leitweg- 10000000-00104110000001-18 anzugeben. Zudem müssen bei der Rechnung alle Pflichtfelder gefüllt sein.

Eine Rechnung, die entgegen vorstehender Regelung nicht elektronisch gestellt wird, begründet keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB.

Lieferanschrift: Finanzamt Saarbrücken II, Mecklenburgring 23, 66121 Saarbrücken

Ansprechpartner beim AG: Dominik Gerber, +49(681)501-7766, D.Gerber@lzd.saarland.de, Finanzamt Saarbrücken II, Mecklenburgring 23, 66121 Saarbrücken

Ansprechpartner beim AN: [nach Zuschlag zu ergänzen]

19 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Änderungen des Leistungsumfangs müssen zusätzlich den vergaberechtlichen Anforderungen entsprechen. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.